

Beglaubigte Abschrift

VG 6 K 419/25



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Alexander Emil Schröpfer,
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen,

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Deutschen Bundestag
Referat ZR 2 - Justitiariat,
Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

Beklagte,

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. von Alemann,
die Richterin am Verwaltungsgericht Yavor und
die Richterin am Verwaltungsgericht Krisch

am 11. Februar 2026 beschlossen:

Das gegen den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Ehlers gerichtete Ablehnungsgesuch wird zurückgewiesen.

Gründe

Der Antrag des Klägers vom 8. Februar 2026 ist unbegründet.

Nach § 54 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 und Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Für den Erfolg eines solchen Antrags ist es nicht notwendig, dass ein Richter tatsächlich befangen ist. Andererseits reicht die rein subjektive Vorstellung eines Beteiligten zu einer Voreingenommenheit nicht aus, wenn bei objektiver Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund für diese Befürchtung ersichtlich ist. Die Besorgnis der Befangenheit ist nur dann gerechtfertigt, wenn aus der Sicht des Beteiligten hinreichende objektive Gründe vorliegen, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit eines Richters zu zweifeln (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. September 2007 – 4 A 1007.07 u.a. – juris Rn. 14).

Tatsachen, die danach Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben könnten, hat der Kläger nicht dargetan; sie sind auch sonst nicht ersichtlich.

Sein Vorbringen, die Ablehnung der Reisekostenbeihilfe mit dem „Pauschalargument mangelnder Erfolgsaussichten“ stelle eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache dar und der von ihm für befangen gehaltene Richter habe damit eine vorgefasste Meinung dokumentiert, ist unter keinen denkbaren Umständen geeignet, eine Ablehnung zu rechtfertigen. Er übersieht hierbei, dass die Ablehnung des Antrags auf Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten in dem Beschluss vom 29. Januar 2026 maßgeblich mit der fehlenden Darlegung und dem fehlenden Nachweis der Mittellosigkeit und gerade nicht mit mangelnden Erfolgsaussichten der Klage begründet wurde.

Soweit sein Ablehnungsgesuch dahingehend auszulegen sein sollte, dass er sich auch gegen die Verneinung hinreichender Erfolgsaussichten im Rahmen des (erneuten) PKH-Antrags wendet, rechtfertigt auch dies keine Ablehnung. Die Entscheidung über Prozesskostenhilfe erfordert ihrem Wesen nach die Beurteilung, ob die Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 ZPO) und ist prozessual ab Bewilligungsreife, also vor Entscheidung über die Klage selbst, vorgesehen. Die Mitwirkung an einer solchen für den Kläger früher ergangenen ungünstigen Entscheidung vermag regelmäßig nicht die Besorgnis der Befangenheit zu begründen (vgl. Eyermann, 16. Aufl. 2022, VwGO § 54 Rn. 9). Ein Ablehnungsgesuch ist grundsätzlich kein geeignetes Mittel, sich gegen für unrichtig gehaltene Rechtsauffassungen eines Richters zu wehren (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27. September 2021 – 6 C 21.2192 – juris Rn. 3). Be-

sondere Umstände, aus denen geschlossen werden könnte, die angeführte Entscheidung beruhte auf einer unsachlichen Einstellung des abgelehnten Richters oder auf Willkür, hat der Kläger nicht in nachvollziehbarer Weise aufgezeigt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 146 Abs. 2 VwGO).

Dr. von Alemann

Yavor

Krisch